

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg

Felix-Wankel-Str. 25

69126 Heidelberg

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Heidelberg

Eppelheimer Str. 13

69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

St. Paulusheim

Felix-Wankel-Str. 25

69126 Heidelberg

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Jugendwohngemeinschaft als sonstige betreute Wohnform
nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.03.2024** werden für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft als sonstige betreute Wohnform

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **129,34 €/ pro Tag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 0,00 € pro für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag: **10,18 €/ pro Tag**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1 - Erhöhter Betreuungsbedarf minderjähriger

UMA **25,25 €/ pro Tag**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.03.2024.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

28.02.2025.

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Eppelheimer Str. 13
69115 Heidelberg

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SKF)
Felix-Wankel-Str. 25 69126 Heidelberg

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Stadt Heidelberg

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspflanz 30
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung